

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR AUSSCHREIBUNG EEG-DIFFERENZMENGE 2019 MIT AUSGLEICHSLIEFERUNG IM SEPTEMBER 2020 DER EAM NETZ GMBH

Präambel

Die EAM Netz GmbH hat für den energetischen Jahresausgleich der EEG-Einspeisemengen für das Jahr 2019 eine Menge in Höhe von insgesamt 4.335.120 kWh. Der Verkauf dieses Überschusses (EEG-Differenzmenge) erfolgt im Rahmen einer Ausschreibung. Die Abwicklung der Energielieferung erfolgt im September 2020.

1. Gegenstand der Ausschreibung

Zum Verkauf der EEG-Differenzmenge für den Ausgleich 2019 schreibt die EAM Netz GmbH folgendes Los aus:

Ein Los mit einem Energieliefervolumen von 4.335.120 kWh. Das Los ist als Profil über den Lieferzeitraum vom 1. September 2020, 00:00 Uhr bis 30. September 2020, 24:00 Uhr im Stundenraster in kW ohne Nachkommastelle strukturiert. Dieses Profil mit der zugehörigen Identifikationsnummer, ist für den betreffenden Ausschreibungstermin im Internet unter dem Link

www.EAM-Netz.de/EEG-Differenzmenge2019

abrufbar.

2. Angebotsabgabe

Die Angebotsabgabe kann ausschließlich durch Zusenden des Formulars für die Abgabe eines Angebots per Fax an die Fax-Nr. + 49 561 933-2552 oder per E-Mail an die E-Mailadresse netzbilanzkreise@eam-netz.de der EAM Netz GmbH, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel, erfolgen. Im Angebot sind folgende Angaben zu machen:

- › Kontaktdaten des Anbieters (Unternehmensname, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort, Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse)
- › EIC-Code des Bilanzkreises in der Regelzone der TenneT TSO GmbH, in den geliefert werden soll

- › Lieferzeitraum
- › Ausschreibungskennung der Ausschreibung, für die angeboten wird
- › angebotener Arbeitspreis in Euro/MWh mit einer Genauigkeit von 2 Nachkommastellen; der angebotene Arbeitspreis schließt alle Nebenkosten des Anbieters frei Regelzone der TenneT TSO GmbH ein. Es ist der Netto-Preis anzugeben. Umsatzsteuerliche Vorschriften sind in dieser Preisangabe nicht zu berücksichtigen.

Der Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Im Angebot müssen alle geforderten Angaben enthalten sein. Der Aufwand zur Erstellung und zur Abgabe des Angebots wird nicht erstattet. Angebotsprache ist ausschließlich Deutsch.

Mit der Angebotsabgabe werden die im Internet unter dem Link

www.EAM-Netz.de/EEG-Differenzmenge2019

veröffentlichten „Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung EEG-Differenzmenge 2019 mit Ausgleichslieferung im September 2020 der EAM Netz GmbH“ anerkannt.

Angebote müssen bis zum jeweiligen Ausschreibungstermin, der im Internet veröffentlicht ist, abgegeben worden sein. Zur Angebotsabgabe ist das durch die EAM Netz GmbH im Internet unter der Bezeichnung „Formular_Angebotsabgabe_EEG-Differenzmenge 2019“ veröffentlichte Formular zu verwenden.

Die Veröffentlichung des Ausschreibungstermins erfolgt mindestens sechs Stunden vor Angebotsabgabefrist.

Unvollständige, eingeschränkte oder nicht fristgerecht bei der EAM Netz GmbH abgegebene Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

3. Vergabe und Vertragsabschluss

Der Zuschlag für die Lieferung der EEG-Differenzmenge wird von der EAM Netz GmbH jeweils dem Gebot zugesprochen, das unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten maximale Gesamterlöse ergibt. Die Vergabe erfolgt hierbei über alle Angebote hinweg. Bei Preisgleichheit von mehreren Angebotspreisen wird das Angebot gewählt, welches zeitlich früher bei der EAM Netz GmbH eingegangen ist. Mit dem Zuschlag kommt zwischen dem Bieter und der EAM Netz GmbH ein Stromliefervertrag nach Maßgabe der anhängenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen EEG-Differenzmenge 2019“ zustande.

Die EAM Netz GmbH behält sich vor, eine Preisuntergrenze notariell zu hinterlegen und auf dieser Grundlage bei der Vergabe die Angebote nicht zu berücksichtigen, deren Angebotspreis diese Preisuntergrenze unterschreitet.

Die Vergabeentscheidung erfolgt am jeweiligen Ausschreibungstag. Den Bietern wird die Vergabeentscheidung bis spätestens 30 Minuten nach Angebotsabgabefrist mitgeteilt.

Für die Angebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, endet damit die Bindefrist; für diese Angebote erfolgt die Benachrichtigung per Fax (bei Anbietern, die per Fax angeboten haben) oder per E-Mail (bei Anbietern, die per E-Mail angeboten haben).

Die Mitteilung über den Zuschlag wird dem erfolgreichen Bieter per Fax übermittelt. Die Anbieter, die per E-Mail angeboten haben, erhalten die Mitteilung über den Zuschlag zusätzlich nachrichtlich per E-Mail, wobei für die Zuschlagsmitteilung das Fax maßgeblich ist.

Sollte die EAM Netz GmbH durch höhere Gewalt daran gehindert werden, die Vergabeentscheidung innerhalb der halbstündigen Bindefrist den Bietern mitzuteilen, endet die Bindefrist ohne Vergabe und die Ausschreibung wird zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

4. Bedingungen

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist weiterhin, dass der Bieter einen gültigen (Unter-)Bilanzkreis in der Regelzone der TenneT TSO GmbH führt bzw. die gültige Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone der TenneT TSO GmbH besitzt.

Die Lieferung erfolgt aus dem Bilanzkreis 11XENMSERVICE--6 der EAM Netz GmbH in der Regelzone der TenneT TSO GmbH.

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Bieter sich nicht in einem Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder einem vergleichbaren gesetzlichen geregelten Verfahren befindet. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und seiner Anlagen sind nicht zulässig.

5. Kontaktdaten

EAM Netz GmbH
Energiedatenmanagement
Monteverdistrasse 2
34131 Kassel
Fax-Nr.: 0561 933-2552
E-Mail: netzbilanzkreise@eam-netz.de

Die EAM Netz GmbH behält sich vor, für andere Belange einen anderen Kontakt zu benennen.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN „EEG-DIFFERENZMENGE 2019“

Präambel

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die Schaffung eines Regelungsrahmens zwischen der EAM Netz GmbH - nachfolgend auch VNB genannt - und dem erfolgreichen Bieter - nachfolgend auch Käufer genannt – beide einzeln oder gemeinsam auch Vertragspartner genannt - für die Lieferung von Strom zum Ausgleich der EEG-Differenzmenge 2019 mit Ausgleich im September 2020.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) EEG-Differenzmenge im Sinne dieses Vertrages ist die dem Käufer vom VNB aufgrund eines erfolgreichen Gebots im Ausschreibungsverfahren zu liefernde und vom Käufer abzunehmende Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.
- (2) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen „EEG-Differenzmenge 2019 mit Ausgleich im September 2020“ regeln die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von elektrischer Energie zwischen VNB und Käufer.

§ 2 Stromlieferungen

- (1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
- (2) Übergabestelle:
Die Stromlieferung vom VNB erfolgt aus dem Bilanzkreis 11XENMSERVICE--6 der EAM Netz GmbH in der Regelzone der TenneT TSO GmbH. Der liefernde Bilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.
- (3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen der TenneT TSO GmbH und dem Käufer vereinbart sind.

- (4) Der Käufer zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermenge und Lieferpreis

- (1) Der VNB beliefert den Käufer während des Lieferzeitraums mit der Stromlieferungsmenge, für die der Käufer in der Ausschreibung für „ENM_EEG-Diff2019“ vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferung erfolgt gemäß dem ausgeschriebenen Monatsprofil.
- (2) Lieferzeitraum:
Beginn der Stromlieferung ist am 1. September 2020, 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferung ist am 30. September 2020, 24:00 Uhr.
- (3) Die Liefermenge besteht aufgrund eines erfolgreichen Zuschlags im Ausschreibungsverfahren für das Los mit der nachfolgend aufgeführten Los-ID, die ebenfalls auf dem vom Bieter und vom VNB unterschriebenen Angebots-Formular dokumentiert ist.

Los-ID	Liefermenge	Spezifischer Preis (angebotener Arbeitspreis)
ENM_EEG-Diff2019	4.335.120 kWh	€ / MWh

§ 4 Abrechnung

- (1) Die zwischen den Vertragspartnern vereinbarte und vom VNB erbrachte elektrische Energie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom VNB in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben werden gesondert ausgewiesen.
- (2) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen. Informationen, die für die Aufstellung und Nachprüfung der Rechnungen erforderlich sind, stellen der VNB und der Käufer auf Verlangen umgehend zur Verfügung.
- (3) Die Rechnung wird auf dem Postweg übermittelt. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung ist der VNB berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen.
- (4) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 5 Meldung von Handelsgeschäften nach Art. 8 REMIT (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011) in Verbindung mit der REMIT-Durchführungsverordnung ((EU) Nr. 1348/2014)

Ab dem 7. April 2016 müssen die außerhalb von organisierten Marktplätzen getätigten Energiegroßhandelsgeschäfte an die Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) nach den Vorgaben der REMIT in Verbindung mit der REMIT-Durchführungsverordnung (EU) gemeldet werden. Dabei ist es zulässig, der jeweiligen Meldepflicht beider Vertragspartner per Meldung durch einen für beide Vertragspartner nachzukommen.

Der Käufer verpflichtet sich vor diesem Hintergrund, das Geschäft mit dem VNB gemäß den REMIT-Richtlinien im Namen des VNB an die entsprechende Stelle zu melden. Der Käufer wird dem VNB spätestens zwei Werktage nach Gewinn der Ausschreibung, ohne konkrete schriftliche Anfrage durch den VNB einen Kontrollbericht per E-Mail an die E-Mail Adresse netzbilanzkreise@eam-netz.de zusenden, aus dem die Vollständigkeit, Korrektheit und rechtzeitige Einreichung der Daten durch den Käufer im Namen des VNB hervorgeht.

Die für die Datenmeldung notwendigen Stammdaten aus der Registrierung werden dem Käufer vom VNB zur Verfügung gestellt.

§ 6 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung gehindert werden.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 7 Vertragsverletzung

Erfüllen der Käufer oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Käufer oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, so ist der VNB berechtigt, dem Käufer die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Stromliefervertrag tritt in Kraft, nachdem der Bieter ein gültiges Angebot abgegeben hat und ihm nach Bewertung aller vorliegenden Angebote der Zuschlag für sein Angebot erteilt

wurde. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Käufers ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Käufer verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Käufer seinen Abnahmeverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- › der Käufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Abnahmeverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist,
- › gegen den Käufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie 15% des voraussichtlichen monatlichen Entgelts nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Käufer wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Käufer aufgenommen wird, sofern der Käufer dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Käufer einem gemäß Absatz 1

berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

- (4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Käufer seiner Abnahmeverpflichtung aus dem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtabnahme des Käufers gemäß § 7 entsteht.
- (5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Käufer berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.
- (2) Der VNB ist insbesondere berechtigt,
 - › Angebotsdaten des Käufers in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
 - › Daten des Käufers an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der

technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen „EEG-Differenzmenge 2019 mit Ausgleichslieferung im September 2020“ unwirksam sein oder werden, so bleibt dies für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden.
- (3) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (4) Sämtliche in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen „EEG-Differenzmenge 2019 mit Ausgleichslieferung im September 2020“ genannten Mitteilungen erfolgen, soweit nicht anders geregelt, in Textform.
- (5) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages - auch dieser Klausel selbst - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Das vom Käufer und vom VNB unterschriebene Angebots-Formular gilt als Vertragsbestandteil.
- (7) Vertragssprache ist Deutsch.
- (8) Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.

